

## E-Bilanz

### Zusammenfassung

Auch wenn die E-Bilanz erst für das Wirtschaftsjahr 2013 verpflichtend ist, sollten Steuerberater und ihre Mandanten jetzt mit den notwendigen Vorbereitungen beginnen. Denn organisatorische und technische Änderungen dieser Komplexität benötigen eine entsprechende Vorlaufzeit.

### 1 Anwendungsbereich

Grundsätzlich müssen alle Unternehmen, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1, § 5 oder § 5a EStG ermitteln, ihre Steuerbilanz elektronisch an das Finanzamt übermitteln (§ 5b EStG).

Folglich fallen alle Bilanzen, die nach den handels- oder steuerrechtlichen Bestimmungen aufzustellen sind oder freiwillig aufgestellt werden, unter die Regelung des § 5b EStG. Dies gilt unabhängig von der Rechtsform und der Größenklasse der bilanzierenden Unternehmen. Ferner sind auch die anlässlich einer Betriebsveräußerung, Betriebsaufgabe, Änderung der Gewinnermittlungsart oder in Umwandlungsfällen aufzustellenden Bilanzen durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Unternehmer, die nicht bilanzieren, sondern eine Einnahme-Überschussrechnung (EÜR) erstellen, müssen keinen E-Bilanz-Datensatz abgeben.

#### Hinweis

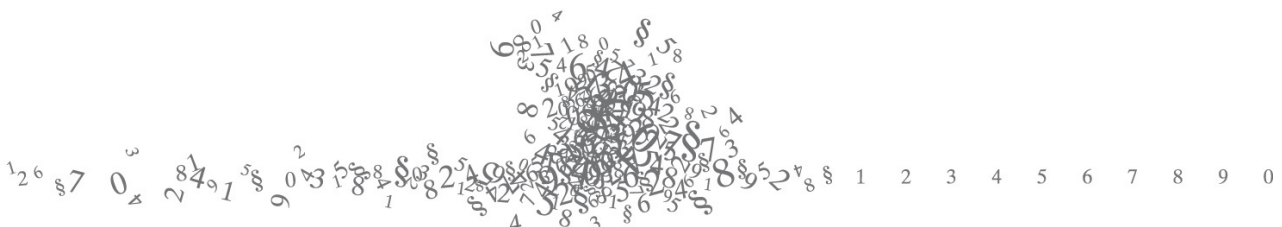
Auf Antrag kann die Finanzbehörde allerdings zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn eine elektronische Übermittlung für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar wäre. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine elektronische Übermittlung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage wäre, die Möglichkeiten der elektronischen Übermittlung zu nutzen (§ 5b Abs. 2 Satz 2 EStG i. V. m. § 150 Abs. 8 AO).

#### Anmerkung

Das BMF hat im September eine Informationsbroschüre zur E-Bilanz veröffentlicht. Unter der Überschrift "[Elektronik statt Papier - Einfacher, schneller und günstiger berichten mit der E-Bilanz](#)" berichtet das BMF über das Projekt E-Bilanz.

### Ab wann ist die E-Bilanz einzureichen?

Die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem





31.12.2011 beginnen (§ 52 Abs. 15a EStG i. V. m. § 1 AnwZpV). Im Klartext: Unternehmen müssen grundsätzlich die erste elektronische Steuerbilanz für 2012 im Jahr 2013 an die Finanzämter schicken.

Das BMF hat allerdings im Rahmen einer **Nichtbeanstandungsregelung für 2012** die verpflichtende erstmalige Anwendung der Übermittlung faktisch um ein Jahr verschoben: Für das erste Wirtschaftsjahr, das nach dem 31.12.2011 beginnt, wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für dieses Jahr noch nicht gem. § 5b EStG nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch übermittelt werden. Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung können in diesen Fällen nochmals wie gehabt in Papierform abgegeben werden. Eine Gliederung gem. der sog. Taxonomie ist dabei nicht erforderlich<sup>[1]</sup>.

Trotz der Nichtbeanstandungsregelung ist es ratsam, sich bereits jetzt intensiv mit dem Thema E-Bilanz auseinanderzusetzen und die Einführung nicht aufgrund des vermeintlich langen Zeitaufschubs in das Jahr 2013 zu verlagern.

Für bestimmte Sachverhalte - **ausländische Betriebsstätten, steuerbefreite Körperschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Betrieben gewerblicher Art** - räumt die Finanzverwaltung eine noch längere Übergangsfrist ein: in diesen Fällen müssen die Inhalte der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2014 beginnen, elektronisch übermittelt werden<sup>[2]</sup>.

Hinsichtlich der **Kapitalkontenentwicklung für Personengesellschaften** und andere Mitunternehmerschaften ist eine Übermittlung ebenfalls erst für Wirtschaftsjahre vorgesehen, die nach dem 31.12.2014 (Übergangsphase) beginnen. In der Übergangsphase werden die nach Gesellschaftergruppen zusammengefassten Mussfelder "Kapitalkontenentwicklung" in der Bilanz erwartet, sofern keine Übermittlung im eigenen Teil "Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmerschaften" erfolgt. Wird in dieser Übergangsphase der eigene Berichtsbestandteil "Kapitalkontenentwicklung" dennoch eingereicht, müssen in der Bilanz nur die Positionen der Ebene "Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter"/ "Kapitalanteile der Kommanditisten" verpflichtend übermittelt werden<sup>[3]</sup>.

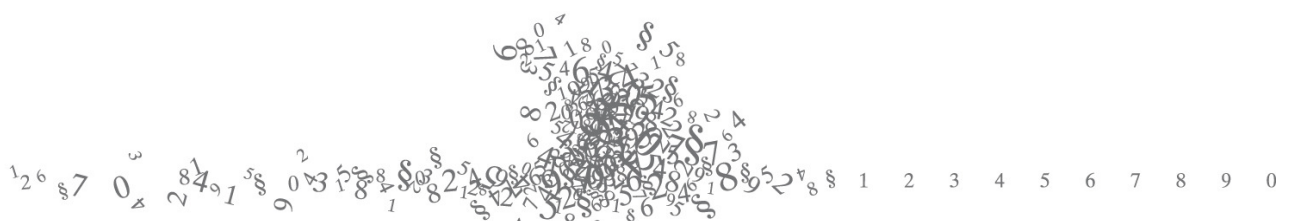
## 2 Grundlagen der Taxonomie

Die E-Bilanz ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz, der sog. Taxonomie, durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Vereinfacht ausgedrückt handelt es sich bei der Taxonomie mit ihrem Gliederungsschema um eine Art Kontenrahmen.

Aus technischer Sicht geht die Taxonomie jedoch über einen reinen Kontenrahmen hinaus: Sie ist ein Datenschema für Jahresabschlussdaten anhand dessen die verschiedenartigen Positionen definiert und rechnerische Verknüpfungen zwischen einzelnen Positionen hergestellt werden. Die elektronische Übermittlung der Inhalte der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt grundsätzlich nach der **Kerntaxonomie**, die Positionen für alle Unternehmen unabhängig von der Rechtsform beinhaltet. Für bestimmte Wirtschaftszweige wurden darüber hinaus spezielle **Branchentaxonomien** entwickelt. Dies sind **Spezialtaxonomien** für Banken und Versicherungen sowie **Ergänzungstaxonomien** für z. B. Verkehrsunternehmen, Pflegeeinrichtungen oder Krankenhäuser.

Die Taxonomien selbst unterteilen sich wiederum in zwei Module: Das **Stammdaten-Modul (sog. "GCD-Modul")** und das **Jahresabschluss-Modul (sog. "GAAP-Modul")**.

Während das Stammdatenmodul der Übermittlung von Dokumenteninformationen sowie Informationen zum







## 4 Mussfelder und Auffangpositionen

Die Gliederungstiefe für Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bzw. der Mindestumfang der E-Bilanz bestimmt sich in erster Linie durch die Felder, die zwingend auszufüllen sind (sog. Mussfelder).

Es wird elektronisch geprüft, ob formal alle **Mussfelder** in den übermittelten Datensätzen enthalten sind. Sofern sich ein Mussfeld nicht mit Werten füllen lässt, z. B. weil aufgrund der Rechtsform des Unternehmens kein dem Mussfeld entsprechendes Buchungskonto geführt wird oder weil sich die benötigte Information aus der ordnungsgemäßen individuellen Buchführung nicht ableiten lässt, muss für eine erfolgreiche Übermittlung des Datensatzes die entsprechende Position "leer" bzw. mit einem "NIL"-Wert befüllt werden. "NIL" ist ein technischer Begriff aus der Computersprache und bedeutet "Not in List".

### Wichtig

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist ein Wert aus der Buchführung grundsätzlich dann ableitbar, wenn er sich aus den Buchführungsunterlagen i. S. d. § 140 AO ergibt. Die Ableitbarkeit erfasst die Buchführung als Ganzes (Hauptbuch, Nebenbüchern (z. B. Beteiligungsverzeichnis) oder durch maschinelle Auswertungen von Buchungsschlüsseln). In der Einführungszeit der E-Bilanz wird es ausreichen, die Ableitung der Werte aus dem Hauptbuch, d.h. die Werte, wie sie sich aus den im Unternehmen geführten Kontensalden des Hauptbuchs ermitteln lassen, vorzunehmen. Dabei ist das individuelle Buchungsverhalten des jeweiligen Unternehmens maßgeblich. Ein Standardkontenrahmen, der dem Unternehmen lediglich die Möglichkeit gibt, aus einer Vielzahl von angebotenen Konten auszuwählen, ist hier nicht maßgeblich (vgl. E-Bilanz-FAQ, Rz. 4g, Stand: 15.6.2012).

### Mussfeld, Kontennachweis erwünscht

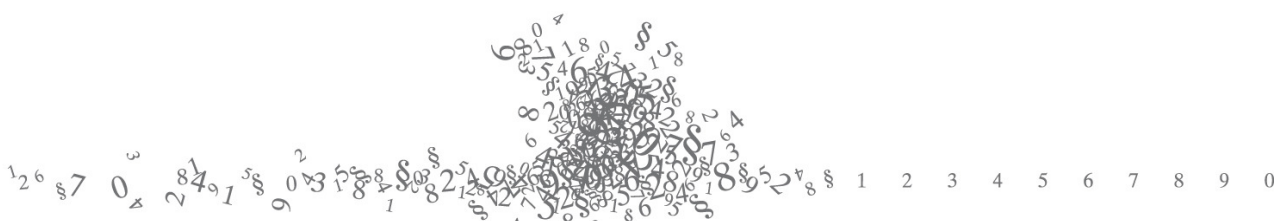
Für die als "Mussfeld, Kontennachweis erwünscht" gekennzeichneten Positionen in der Taxonomie gelten die gleichen Grundsätze wie bei "einfachen" Mussfeldern. Bei diesen Feldern erwünscht sich die Finanzverwaltung fakultative Angaben aus der Summen- und Saldenliste zu Kontonummer, Kontobezeichnung und Saldo zum Stichtag.

### Summenmussfeld

Daneben gibt es auch noch sog. Summenmussfelder, die für eine rechnerische Überprüfung ebenfalls befüllt werden müssen. Positionen, die auf der gleichen Ebene wie rechnerisch verknüpfte Mussfelder stehen, sind in der Taxonomie als "**Rechnerisch notwendig, soweit vorhanden**" gekennzeichnet. Diese Positionen sind dann zwingend mit Werten zu übermitteln, wenn ohne diese Übermittlung die Summe der Positionen auf der gleichen Ebene nicht dem Wert der Oberposition entspricht, mit dem diese Positionen rechnerisch verknüpft sind. Oberpositionen, die über rechnerisch verknüpften Mussfeldern stehen, sind als Summenmussfelder gekennzeichnet. Werden z. B. im Datenschema rechnerisch in eine Oberposition verknüpfte Positionen übermittelt, ist auch die zugehörige Oberposition mit zu übermitteln.

### Auffangpositionen

Um Eingriffe in das Buchungsverhalten zu vermeiden, aber dennoch einen möglichst hohen Grad an Standardisierung zu erreichen, sind darüber hinaus im Datenschema der Taxonomie sog. Auffangpositionen vorgesehen. Unternehmen, die eine durch Mussfelder vorgegebene Differenzierung nicht aus der Buchführung ableiten können, können zur Sicherstellung der rechnerischen Richtigkeit für



die Übermittlung der Daten diese Auffangpositionen nutzen.

Eine wichtige Auffangposition findet sich z. B. im Bereich der **Umsatzerlöse**: Da aus Sicht der Finanzverwaltung eine Aufgliederung der Umsatzerlöse nach umsatzsteuerlichen Sachverhalten sinnvoll ist (z.B. um einen unmittelbaren Abgleich mit der Umsatzsteuererklärung durchführen zu können), sieht die Taxonomie eine entsprechende Differenzierung nach umsatzsteuerlichen Tatbeständen vor. In der Finanzbuchhaltung wird eine solche Gliederung regelmäßig nicht vorgenommen, sodass eine Aufteilung gem. der Taxonomie nicht ohne Weiteres möglich ist. In diesen Fällen kann die Auffangposition "Umsatzerlöse ohne Zuordnung nach Umsatzsteuertatbeständen" genutzt werden.

#### **Hinweis**

Die zur Zeit vorhandenen Auffangpositionen, die Eingriffe in das Buchungsverhalten vermeiden und einen Einstieg in die E-Bilanz erleichtern sollen, werden - wie die gesamte Taxonomie - stetig evaluiert. Auch wenn davon auszugehen ist, dass ihre Notwendigkeit mit der Zeit abnehmen wird, werden sie künftig gebraucht werden, um im Fluss einer dynamischen Rechtsentwicklung weiche Übergänge auf neue Rechtssituationen zu schaffen. In den Prozess, die Operationalität der Taxonomie kontinuierlich zu verbessern, werden interessierte Vertreter der Kammern, Verbände und Unternehmen weiterhin eingebunden (vgl. E-Bilanz-FAQ, Rz. 4g, Stand: 15.6.2012).

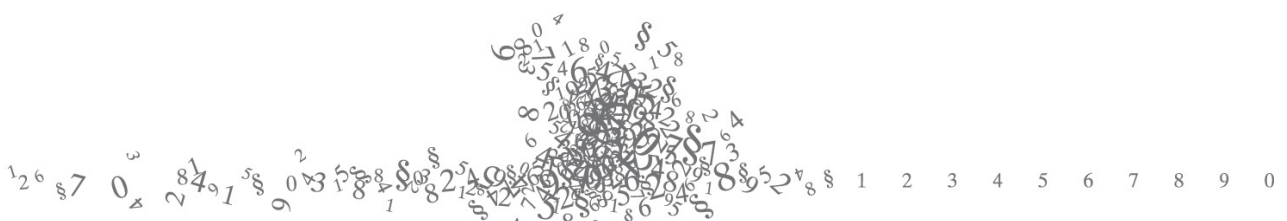
## **5 Umstellungsprozess**

Trotz der nun zunächst auf Dauer angelegten Erleichterungen kommt auf die Unternehmen Mehrarbeit zu: Denn der Detaillierungsgrad der zu übermittelnden Informationen dürfte auch nach diesen Anpassungen in vielen Fällen größer sein als bei der bisher üblichen Papierform.

Unternehmen sollten sich deshalb schon jetzt damit beschäftigen, wie sie die Daten erheben und die technischen sowie organisatorischen Voraussetzungen dafür schaffen. Die E-Bilanz wirkt sich aber nicht nur auf das interne Rechnungswesen aus, sondern stellt auch den steuerlichen Berater vor neue Aufgaben, wobei die **Rolle des Steuerberaters** in erster Linie von der Größe des Unternehmens abhängig ist.

### **Klein- und Kleinstunternehmen**

Bei Kleinbetrieben werden die **Buchhaltung und die Steuererklärung i. d. R. aus einer Hand durch den Steuerberater** erledigt, sodass dieser über alle notwendigen Informationen (z. B. Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz oder angewandte Bilanzpolitik) verfügt. Die Aufgabenstellung des steuerlichen Beraters ist in diesen Fällen eindeutig: Analyse der bisherigen Buchungspraxis und Anpassung an die neuen Anforderungen der E-Bilanz. Ferner muss der Berater sicherstellen, dass sein Buchhaltungssystem den IT-technischen Ansprüchen gerecht wird und die Mitarbeiter entsprechend geschult werden. Ob bereits für das Jahr 2012 E-Bilanzen erstellt werden sollen bzw. können, dürfte in diesen Fällen vom Steuerberater selbst abhängen: Ist das Buchhaltungssystem, mit dem die Buchhaltungen seiner Mandanten erstellt werden, bereits "fit" für die E-Bilanz bzw. verfügt der Berater bereits über die notwendige Softwarelösung? Sind die verwendeten Kontenrahmen schon an die relevanten Taxonomien angepasst und/oder das Buchungsverhalten darauf abgestimmt? Bislang war zu beobachten, dass aufgrund der bestehenden Unsicherheit, ob die E-Bilanz nun tatsächlich kommt oder nicht, seitens der Unternehmen kein allzu hoher "Umstellungsdruck" vorhanden war, sodass es letztlich dem Steuerberater obliegen dürfte, ob 2012 als "Testlauf" genutzt wird oder nicht.





## Mittelgroße Unternehmen

Bei mittelgroßen Unternehmen erfolgt die **Buchhaltung meist durch das interne Rechnungswesen**, während der Steuerberater darauf aufbauend die Steuerdeklaration einschließlich Überleitungsrechnung Handelsbilanz-Steuerbilanz vornimmt. Bei diesen Unternehmen ist es wichtig, dass der steuerliche Berater das E-Bilanz-Umsetzungsprojekt aktiv betreut und mitgestaltet. Da viele Unternehmen zunächst die Veröffentlichung der endgültigen Taxonomie abgewartet haben, wurde das Projekt E-Bilanz in den meisten Unternehmen zurückgestellt. Ob entsprechende Projekte noch aktiv in 2012 angegangen werden, hängt nun vom Einzelfall ab. Die Unternehmen sind jedoch gut beraten, das Jahr 2012 als "Testlauf" zu nutzen. Ist eine Umsetzung des E-Bilanz-Projektes bis Jahresende nicht mehr möglich, sollten sie zusammen mit dem Steuerberater/IT-Berater einen konkreten Zeitplan für 2013 erarbeiten. Aufgrund der Komplexität des Projekts sollte der Projektstart so früh wie möglich erfolgen.

## Groß- und Konzernunternehmen

Auch für Groß- und Konzernunternehmen, die ggf. über eine **eigene Steuerabteilung** verfügen, ist es wichtig, dass eine enge Verzahnung zwischen externem Steuerberater und den Abteilungen Rechnungswesen, Steuern und IT besteht, da die Komplexität des Projektes nur durch eine gemeinsame, abgestimmte Vorgehensweise effizient bewältigt werden kann. Es geht um Fragen der Ausgestaltung des Finanzwesens (Management-Reportings, Konsolidierungskreise, zentrale Bilanzierungsrichtlinien, globale vs. regionale Kontenpläne etc.) und stärkere Einbindung der Steuerabteilung.

### Wichtig

Unabhängig von der Unternehmensgröße ist für eine reibungslose Umsetzung in erster Linie eine Analyse, ob und welche Konten in der Buchhaltung neu eingerichtet werden müssen, unabdingbar, da das Buchhaltungssystem schlussendlich eine differenzierte Buchung aller Sachverhalte gem. der Taxonomie gewährleisten muss. Im Klartext: Die Unternehmen müssen die Finanz- und Steuerbuchführung überdenken und falls nötig, den Kontenplan erweitern oder die Zuordnung der Geschäftsvorfälle zu FiBu-Konten neu gestalten. Größere Unternehmen müssen in diesen Bereichen ihre Prozesse anpassen, um weiter effizienter arbeiten zu gewährleisten.

Und hierin ist auch eine Chance zu sehen: Die Vorbereitung auf die E-Bilanz bietet Unternehmen die Möglichkeit, ihre bisherigen Prozesse für die Ermittlung der Steuerpositionen im Jahres- und Konzernabschluss und zur Steuerberechnung aufzunehmen und neu zu konzipieren, um zielgerichtet neue Prozesse aufzusetzen, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, aber auch die Zahl manueller Arbeitsschritte reduzieren. Damit kann die E-Bilanz auch zur Effizienzsteigerung im Zusammenspiel zwischen Rechnungswesen und Steuerabteilung/externem Steuerberater beitragen und somit Ressourcen für andere gestalterische Aufgaben schaffen.

Aber auch in der **IT** sind **Veränderungen** notwendig: Unternehmen müssen aus ihrer Buchhaltung Daten im neuen Standard XBRL gewinnen.

## Sequenzielle und pragmatische Vorgehensweise zur Umsetzung in 3 Phasen

In **Phase 1** werden die vorhandenen Daten gesammelt und eine Erstzuordnung zur Taxonomie vorgenommen (**Mapping**). Nach Abschluss der 1. Phase besteht Klarheit über die Anforderungen und über die Herkunft der Daten. Auf dieser Basis werden notwendiger Handlungsbedarf identifiziert und Lösungsansätze erarbeitet.

In **Phase 2** folgt dann die IT- und Prozessanalyse, in der es um die prozessuale und technische

